

Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung

(TV-Fleischuntersuchung)

vom 15. September 2008

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9
vom 6. April 2025

**Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung
(TV-Fleischuntersuchung)**

Inhaltsgleich vereinbart zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie den Gewerkschaften ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dbb beamtenbund und tarifunion.

Diese Fassung gibt den Stand vom 1. Januar 2025 wieder.

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)
Leipziger Straße 51
10117 Berlin
www.vka.de

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, und die bei Schlachtungen im Inland in der Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung, der BSE-Probenentnahme sowie in der Hygieneüberwachung in Schlacht-, Zerlege-, Be- oder Verarbeitungsbetrieben oder in Kühlhäusern tätig sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag findet auf die in Absatz 1 genannten Beschäftigten keine Anwendung, wenn mit ihnen arbeitsvertraglich die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 vereinbart ist oder auf sie der TVöD aufgrund Überleitung aus dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 (BAT) oder aus dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) Anwendung findet.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2) ¹Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ²Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (3) ¹Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Aus-

nahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ²Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Das Recht, eine sonstige berufliche Tätigkeit auszuüben, wird durch das Arbeitsverhältnis nicht berührt, soweit die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, die/den Beschäftigte/n zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. ⁴Die Pflicht der/des Beschäftigten, sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften untersuchen zu lassen, bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsichtnahme auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (7) Die Schadenshaftung der Beschäftigten ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

- (1) Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

- 1. Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
 - 2. Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) ¹Beschäftigten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ³Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. ⁴Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf Entgeltansprüche aufgrund § 6 Abs. 1 angerechnet.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem dieser Tarifvertrag nicht zur Anwendung kommt.

- (3) ¹Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

¹Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 5 Arbeitszeit

¹Die Arbeitszeit der/des Beschäftigten richtet sich nach dem Arbeitsanfall und wird vom Arbeitgeber geregelt. ²Ist die/der Beschäftigte verhindert, ihre/seine Arbeit aufzunehmen, hat sie/er dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Besondere Regelungen zur Arbeitszeit in Großbetrieben

- (1) ¹In Großbetrieben werden die Beschäftigten durchschnittlich wöchentlich zehn Stunden zur Arbeit herangezogen, soweit im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist. ²Die/Der Beschäftigte ist in diesem Umfang zur Arbeitsaufnahme verpflichtet, wenn der Arbeitgeber dies dem Beschäftigten mindestens zwei Tage vorher und die Uhrzeit der Arbeitsaufnahme am Vortag spätestens bis 15.00 Uhr mitgeteilt hat. ³Die tägliche Arbeitszeit hat an solchen Einsatztagen mindestens zwei Stunden zu betragen. ⁴Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ⁵Der Arbeitgeber ist ferner berechtigt, bis zu 25 v.H. der Arbeitszeit nach Satz 1 zusätzlich abzurufen. ⁶Darüber hinaus ist eine weitere Heranziehung im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten nach § 5 jederzeit möglich. ⁷Die möglichst gleichmäßige Heranziehung zur Arbeitsleistung wird vom Arbeitgeber geregelt. ⁸§ 5 Satz 2 findet Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 1 Satz 1 erhalten.

- (2) ¹Bei ganztägigem Arbeitsausfall infolge Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, wie auch bei Stilllegung des Schlachtbetriebes, werden den durch den Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten das Entgelt nach § 11 für die ausgefallenen Arbeitsstunden fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Kalendertagen seit Beginn der Betriebsstörung. ²Das Gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. ³Das Entgelt nach Satz 1 wird nur gezahlt, wenn die/der Beschäftigte ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, dass der Arbeitgeber auf das Erscheinen der/des Beschäftigten zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. ⁴Der Arbeitgeber ist berechtigt zu verlangen, dass die ausgefallene Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes, innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses unter Anrechnung des Entgeltanspruchs nach Satz 1 nachgeholt wird.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Eine Betriebsstilllegung liegt nicht schon dann vor, wenn an einzelnen Tagen abweichend vom bisherigen Rhythmus nicht geschlachtet wird, etwa zur Überbrückung von Tagen aus Anlass eines Feiertages.

Abschnitt III Entgelt

§ 7 Entgelt für Tätigkeiten in Großbetrieben

- (1) Die Beschäftigten in Großbetrieben, Wildbearbeitungsbetrieben und Geflügelschlachtbetrieben erhalten für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde ein Stundenentgelt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Wildbearbeitungsbetriebe sind nur solche Betriebe, in denen ausschließlich Zucht- oder frei lebendes Wild angeliefert und einer amtlichen Fleischuntersuchung unterzogen wird.

- (2) Das Stundenentgelt beträgt für

	bis 31. März 2025	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	ab 1. Mai 2026
a) amtliche Tierärztinnen/ Tierärzte – vorbehaltlich Buchstabe c –	47,52 Euro	49,00 Euro	50,37 Euro

b) amtliche Fachassistentinnen/Fachassistenten – vorbehaltlich Buchstabe c –	23,17 Euro	23,89 Euro	24,56 Euro
c) Beschäftigte in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode – ausgenommen die Aufsichtstätigkeit der/des amtlichen Tierärztin/Tierarztes –	19,32 Euro	19,92 Euro	20,48 Euro
d) Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch –(HKFr-FiV)	18,10 Euro	18,66 Euro	19,18 Euro.

§ 8

Entgelt für Tätigkeiten außerhalb von Großbetrieben

- (1) ¹Beschäftigte erhalten für Tätigkeiten außerhalb von Großbetrieben die in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag jeweils ausgewiesenen Stückvergütungen; Absatz 8 bleibt unberührt. ²Die Stückvergütungen - außer für die Trichinenuntersuchung - ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb

- a) von 36 bis 64 Tieren auf 80 v.H.
- b) von 65 bis 119 Tieren auf 65 v.H.
- c) von 120 und mehr Tieren auf 50 v.H.

³Mindestens ist die Summe der Stückvergütungen zu zahlen, die die/der Beschäftigte erhalten würde, wenn in dem Betrieb im Fall des Satzes 2

- Buchst. a 35 Schweine,
- Buchst. b 64 Schweine,
- Buchst. c 119 Schweine

geschlachtet worden wären, höchstens jedoch die Summe, die sich aus den ungekürzten Stückvergütungen ergeben würde (Garantiebetrag). ⁴Der sich nach Satz 3 ergebende Mehrbetrag ist auf die einzelnen Beschäftigten nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Zahl der ermäßigten Stückvergütungen der/des einzelnen Beschäftigten zur Gesamtzahl der ermäßigten Stückvergütungen steht.

- (2) ¹Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachttstätte und Tag (Einzeltierschlachtung) erhält die/der Beschäftigte neben der Stückvergütung einen Zuschlag

bis zum 31. März 2025 von	3,43 Euro
vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 von	3,54 Euro und
vom 1. Mai 2026 an von	3,64 Euro

je Tier. ²Die Stückvergütung (ausgenommen die für die Trichinenuntersuchung) vermindert sich um 20 v.H., wenn die Schlachttieruntersuchung nicht durchgeführt wird.

- (3) Zur Stückvergütung sowie zu dem Zuschlag nach Absatz 2 sind ggf. folgende Zuschläge zu zahlen:

a) 80 v.H., wenn

- die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird,
- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,
- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann,

b) 50 v.H., wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird.

- (4) ¹Sind bei Untersuchungen, für die Stückvergütung zusteht, mehrere Beschäftigte tätig, ist die Summe der täglichen Stückvergütungen

- a) auf die beteiligten, gegen Stückvergütung tätigen Beschäftigten unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Tätigkeit und ihrer Verantwortung durch den Arbeitgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Benehmen mit den Betroffenen, gegen Stückvergütung tätigen Beschäftigten zu verteilen,
- b) bei Einsatz von gegen Stundenentgelt tätigen Beschäftigten entsprechend dem Umfang der Tätigkeit dieser Beschäftigten durch den Arbeitgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Benehmen mit den Betroffenen, gegen Stückvergütung tätigen Beschäftigten zu kürzen; dies gilt auch, wenn neben oder anstelle von gegen Stundenentgelt tätigen Beschäftigten sonstige Beschäftigte oder Beamte eingesetzt werden.

²Satz 1 gilt auch, wenn Beschäftigte oder Beamte mehrerer Arbeitgeber bzw. Dienstherrn eingesetzt wurden. ³Auf Verlangen hat der Arbeitgeber die Verteilungsmodalitäten offen zu legen.

- (5) ¹Führt die/der amtliche Tierärztin/Tierarzt im Rahmen einer Fleischuntersuchung zusätzlich die mit einer Rückstandsuntersuchung, einer bakteriologischen Fleischuntersuchung oder einer sonstigen Untersuchung im Sinne der EU-Verordnung 854/2004 zusammenhängenden Arbeiten durch, erhält sie/er neben der Stückvergütung einen Zuschlag. ²Der Zuschlag beträgt für die

	bis 31. März 2025	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	ab 1. Mai 2026
a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung	3,50 Euro	3,61 Euro	3,71 Euro
b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht	9,02 Euro	9,30 Euro	9,56 Euro
c) bakteriologische Fleischuntersuchung	12,91 Euro	13,31 Euro	13,68 Euro
d) sonstige Untersuchung	9,02 Euro	9,30 Euro	9,56 Euro.

³Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt. ⁴Führt die/der amtliche Tierärztin/Tierarzt die mit einer Untersuchung im Sinne des Satzes 1 zusammenhängenden Arbeiten durch, ohne im Rahmen der Fleischuntersuchung tätig zu sein, erhält sie/er als Entgelt den Betrag, der als Zuschlag nach Satz 2 und 3 zustehen würde. ⁵Der Zuschlag nach Satz 2 und 3 steht nur zur Hälfte zu, wenn die/der amtliche Tierärztin/Tierarzt die nach Durchführung der Untersuchung erforderliche Beurteilung und Kennzeichnung nicht oder wenn er nur diese durchführt. ⁶Den Zuschlag nach Satz 2 Buchst. a erhält auch die/der amtliche Fachassistentin/Fachassistent, die/der die mit der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung zusammenhängenden Arbeiten durchführt.

- (6) ¹In Schlachtstätten, in denen täglich aus bis zu sechs Rindern Proben aus dem Stammhirn mittels Löffeltechnik für eine BSE-Untersuchung entnommen werden, bleibt die dafür aufgewendete Arbeitszeit bei Anwendung des Absatzes 1 unberücksichtigt. ²Stattdessen erhält die/der Beschäftigte für die Probenentnahme

- a) aus dem 1. Tier 67 v.H.,
- b) aus dem 2. bis 6. Tier je 50 v.H.

der für die/den amtlichen Tierärztin/Tierarzt bzw. amtliche/amtlichen Fachassistentin/Fachassistenten jeweils maßgebenden Stückvergütung nach der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag für die Untersuchung von Rindern. ³Mit diesem Entgelt sind alle mit der BSE-Probenentnahme im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (z.B. Fahrt- und Rüstzeiten, Vor- und Nachbereitungstätigkeiten, Abruf der Laborergebnisse, Aufhebung der vorläufigen Sicherstellung) abgegolten. ⁴In Schlachtstätten, in denen täglich aus mehr als sechs Rindern Proben für eine BSE-Untersuchung entnommen werden, erhalten die mit der Probenentnahme beauftragten Beschäftigten für die aufgewendete Arbeitszeit das Stundenentgelt gem. § 7 Abs. 2. ⁵Legt die/der Beschäftigte für den Probentransport zusätzliche

Wegstrecken zurück, bleibt die zusätzliche Fahrzeit unberücksichtigt; für sie erhält die/der Beschäftigte je zusätzlich gefahrenen Kilometer 1/40 des Stundenentgelts nach § 7 Abs. 2 Buchst. c. ⁶Bei Untersuchungen von Schafen und Ziegen auf TSE gelten Sätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stückvergütung für Schafe und Ziegen zugrunde zu legen ist.

- (7) Übersteigt die Summe der Entgelte nach den Absätzen 1, 2, 4 bis 6 bei einer/einem

	bis 31. März 2025	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	ab 1. Mai 2026
a) amtlichen Tierärztin/Tierarzt	6.005,33 Euro	6.192,10 Euro	6.365,48 Euro
b) amtlichen Fachassistentin/ Fachassistenten	3.971,92 Euro	4.095,45 Euro	4.210,12 Euro
c) Beschäftigten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode – ausgenommen die Aufsichtstätigkeit der/des amtlichen Tierärztin/Tierarztes –	3.388,26 Euro	3.493,63 Euro	3.591,45 Euro

im Kalendermonat, sind von dem Mehrbetrag 50 Prozent abzuziehen.

- (8) Für Tätigkeiten, für die in der Anlage zu diesem Tarifvertrag keine Stückvergütungen vorgesehen sind, steht der/dem Beschäftigten das Stundenentgelt nach § 7 Abs. 2 zu.

- (9) ¹Beschäftigte, die bei der Fleischuntersuchung auch Proben für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode entnehmen, erhalten anstelle des Stundenentgelts für diese Tätigkeit ein Entgelt, das bei täglichen Probenentnahmen in einem Betrieb aus

- a) bis zu 5 Tieren 1/15,
- b) bis zu 15 Tieren 1/20,
- c) bis zu 50 Tieren 1/30,
- d) mehr als 50 Tieren 1/60

des Stundenentgelts nach § 7 Abs. 2 Buchst. c je Tier beträgt. ²An die an den Probeentnahmen beteiligten Beschäftigten ist als Entgelt jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der sich ergeben würde, wenn in dem Betrieb anstatt der Anzahl der tatsächlichen Probenentnahmen der jeweils nächst niedrigere Staffelpwert (5 Tiere/15 Tiere/50 Tiere) zugrunde gelegt wird (Garantiebetrag). ³Ist der Garantiebetrag höher als die Summe der Entgelte, die der/dem Beschäftigten aufgrund der tatsächlichen Anzahl der Probenentnahmen zustehen, erhält sie/er anstelle des sich danach ergebenden Betrages vom Garantiebetrag den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der von ihr/ihm entnommenen Proben

zu allen entnommenen Proben steht. ⁴Sind an der Probenentnahme auch Beschäftigte beteiligt gewesen, für die dieser Absatz nicht gilt, ist der Teil des Garantiebetrages, der auf diese Beschäftigten entfallen wird, nicht zu verteilen. ⁵Legt die/der Beschäftigte im Zusammenhang mit der Probenentnahme für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode zusätzliche Wegstrecken zurück, ist die zusätzliche Fahrzeit bei der Ermittlung der Arbeitsstunden ebenfalls unberücksichtigt zu lassen. ⁶Für sie erhält die/der Beschäftigte je zusätzlich gefahrenen Kilometer 1/40 ihres/seines Stundenentgelts.

- (10) ¹Für die Entnahme von Proben für die Trichinenuntersuchung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Wild nach der Digestionsmethode außerhalb gewerblicher Schlachtstätten erhält die/der Beschäftigte einen Zuschlag je Tier

bis zum 31. März 2025 von	3,43 Euro
vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 von	3,54 Euro und
vom 1. Mai 2026 an von	3,64 Euro.

²Der Zuschlag steht nicht zu, wenn am Ort der Probeentnahme an einem Tag in zeitlichem Zusammenhang bei mehr als 5 Tieren Proben entnommen werden; er steht auch nicht zu, wenn die Probeentnahme zusammen mit der Fleischuntersuchung erfolgt.

§ 9 Zeitzuschläge

¹Die/der Beschäftigte erhält neben dem Stundenentgelt nach § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 8 Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen je Stunde für

- a) amtliche Tierärztinnen/Tierärzte – vorbehaltlich Buchstabe c –

	bis 31. März 2025	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	ab 1. Mai 2026
aa) für Arbeit an Sonntagen	8,02 Euro	8,27 Euro	8,50 Euro
bb) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	43,33 Euro	44,68 Euro	45,93 Euro
cc) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	48,15 Euro	49,65 Euro	51,04 Euro

dd) für die Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	7,12 Euro	7,34 Euro	7,55 Euro
---	-----------	-----------	-----------

- b) amtliche Fachassistentinnen/Fachassistenten – vorbehaltlich Buchstabe c –

	bis 31. März 2025	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	ab 1. Mai 2026
aa) für Arbeit an Sonntagen	4,24 Euro	4,37 Euro	4,49 Euro
bb) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	22,87 Euro	23,58 Euro	24,24 Euro
cc) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	25,40 Euro	26,19 Euro	26,92 Euro
dd) für die Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	3,45 Euro	3,56 Euro	3,66 Euro

- c) Beschäftigte in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode – ausgenommen die Aufsichtstätigkeit des amtlichen Tierarztes –

	bis 31. März 2025	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	ab 1. Mai 2026
aa) für Arbeit an Sonntagen	3,98 Euro	4,10 Euro	4,21 Euro
bb) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	21,62 Euro	22,29 Euro	22,91 Euro
cc) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	24,05 Euro	24,80 Euro	25,49 Euro
dd) für die Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	3,20 Euro	3,30 Euro	3,39 Euro

- d) Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – (HKFrFiV)

	bis 1. März 2025	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	ab 1. Mai 2026
aa) für Arbeit an Sonntagen	3,80 Euro	3,92 Euro	4,03 Euro
bb) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	20,53 Euro	21,17 Euro	21,76 Euro
cc) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	22,82 Euro	23,53 Euro	24,19 Euro
dd) für die Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	2,98 Euro	3,07 Euro	3,16 Euro.

³Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge jeweils nach Buchst. aa bis dd wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Erhält die/der Beschäftigte Stückvergütung, stehen daneben Zeitzuschläge nicht zu.

§ 9a **[gestrichen]**

§ 10 **Leistungsentgelt**

- (1) ¹An Beschäftigte, deren Leistungen hinsichtlich der Arbeitsqualität oder Arbeitsquantität erheblich über dem Durchschnitt der Leistungen liegen, die normalerweise zu erwarten sind, können jederzeit widerruflich Leistungszulagen gewährt werden, wenn ihre Leistungen zum wirtschaftlichen Erfolg der Dienststelle beigetragen haben. ²Über die Leistungszulage ist jährlich neu zu entscheiden. ³Die Kriterien für Leistungszulagen und das Verfahren werden in einem betrieblich zu vereinbarenden System festgelegt. ⁴In Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg können darüber oder anstelle von Leistungszulagen Erfolgsprämien gezahlt werden. ⁵Sie sollen dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. ⁶Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.
- (2) ¹In Betrieben nach § 7 wird ab dem 1. Januar 2011 ein Leistungsentgelt eingeführt. ²Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einer Vereinbarung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen in den Jahren 2011 und 2012 jeweils 0,75 v. H. und ab dem Jahr 2013 1 v. H. der Entgelte nach § 7 des Vorjahres

aller unter § 7 fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers. ³Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte. ⁴§ 18 Abs. 4 bis 8 TVöD (VKA) gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Die Protokollerklärungen zu § 18 Abs. 4 TVöD (VKA) gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Beschäftigten mit dem Entgelt des Monats Januar 2012 0,5 v. H. der der/dem Beschäftigten im Jahr 2010 zustehenden Entgelte nach § 7 erhalten, wenn bis zum 30. April 2011 keine betriebliche Regelung zustande kommt; solange auch in den Folgejahren keine Einigung über ein betriebliches System zustande kommt, beträgt die Pauschalzahlung in den folgenden Jahren ebenfalls 0,5 v. H.

§ 11

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 werden für jeden Werktag $\frac{1}{300}$ der Entgelte (Stundenentgelte, Stückvergütungen, Zeitzuschläge, Entgelte im Krankheitsfall nach § 12 Abs. 1 und Urlaubsentgelte sowie sonstige Zuschläge und Entgelte einschließlich einer Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 1 Satz 1, ausgenommen Leistungsentgelte, Jubiläumszuwendungen sowie Reisekostenvergütungen und Wegstreckenentschädigungen) des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt. ²Hat die/der Beschäftigte nicht für jeden Kalendermonat des vorangegangenen Kalenderjahres Entgelt nach § 7 bis 9, § 12 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 erhalten, wird für jeden Werktag $\frac{1}{25}$ der durchschnittlichen monatlichen Entgelte der abgerechneten vollen Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt. ³Unberücksichtigt bleiben Kalendermonate, in denen die/der Beschäftigte ganz oder teilweise Krankengeldzuschuss nach § 12 Abs. 2 erhalten hat. ⁴Hat die/der Beschäftigte während des gesamten vorangegangenen Kalenderjahres keine Entgelte erhalten, wird für jeden Werktag $\frac{1}{25}$ der durchschnittlichen monatlichen Entgelte der abgerechneten vollen Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres gezahlt. ⁵Hat die/der Beschäftigte noch keinen vollen Kalendermonat Anspruch auf Entgelt gehabt, wird für jeden Werktag der Betrag, der dem Beschäftigten seit Bestehen des Arbeitsverhältnisses für jeden durchschnittlichen Werktag zugestanden hat, bezahlt.

Protokollerklärung

¹Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist die/der Beschäftigte so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten. ²Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer Anpassung der nach § 25 Abs. 1 Satz 1 zustehenden Besitzstandszulage ein, ist die/der Beschäftigte so zu stellen, als sei die Anpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

§ 12

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 11. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraumes gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 11; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.
- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger von mehr als 1 Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche, von mehr als 3 Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Zeit der ununterbrochenen Beschäftigung, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.
- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt, § 8 EFZG bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch. ⁴Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten

als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁵Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 13 Besondere Zahlungen

- (1) ¹Die/Der Beschäftigte erhält eine Jubiläumszuwendung nach einer Beschäftigungszeit von
- | | |
|---------------------------|--------------|
| von 25 Jahren in Höhe von | 350,00 Euro, |
| von 40 Jahren in Höhe von | 500,00 Euro. |
- ²Durch Dienstvereinbarung können günstigere Regelungen getroffen werden.
- (2) ¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Entgelt nach § 11 der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung. ⁴Betrieblich können eigene Regelungen getroffen werden.
- (3) Für die vom Arbeitgeber geforderte Vorhaltung von Arbeitsgeräten ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 14 Reisekostenvergütung, Wegstreckenentschädigung

- (1) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die für die Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Für das Zurücklegen von Wegstrecken erhält die/der Beschäftigte eine Entschädigung. ²Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gezahlt
- a) für Fahrten von der Wohnung zu einem Großbetrieb, zu einem Beschauamt, zu einem Trichinenuntersuchungsamt, zu einem Rotfleisch- oder Geflügelfleischzerlegebetrieb oder zu einem Geflügelschlachtbetrieb,
- aa) in Kalendermonaten, in denen mehr als 60 v.H. der Summe der Entgelte der/des Beschäftigten auf Tätigkeiten in Großbetrieben, in Beschauämtern, in Trichinenuntersuchungsämtern, in Rotfleisch- oder Geflügelzerlegebetrieben oder in Geflügelschlachtbetrieben beruhen,

- bb) für die Entfernung, die für die Hin- bzw. Rückfahrt jeweils 20 km nicht überschreitet (Eigenanteil),
- b) soweit die/der Beschäftigte für eine Wegstrecke aus einem anderen Anlass eine Wegstreckenentschädigung verlangen kann,
- c) wenn das Verkehrsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

³Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) eines eigenen Kraftwagens | 0,30 Euro, |
| b) eines Motorrads oder Motorrollers | 0,12 Euro, |
| c) eines Fahrrades mit Motor | 0,07 Euro, |
| d) eines Fahrrades | 0,04 Euro |

je km. ⁴Die Reisen sind möglichst so einzuteilen, dass die täglichen Untersuchungsfälle im Rahmen einer Rundreise erledigt werden können. ⁵Die Wegstreckenentschädigung darf in diesen Fällen nur für den Hinweg und für die kürzesten Verbindungswege zu den weiteren Untersuchungsorten und für den Rückweg vom letzten Untersuchungsort berechnet werden. ⁶Benutzt die/der Beschäftigte regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel, werden die erforderlichen Fahrtkosten ersetzt. ⁷Die Wegstreckenentschädigung kann durch Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) pauschaliert werden. ⁸Neben der Wegstreckenentschädigung werden Reisekostenvergütung nach Absatz 1 und eine besondere Mitnahmeentschädigung nicht gewährt.

§ 15 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

¹Bemessungszeitraum für das Entgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Für die Berechnung des Entgelts und der Zeitzuschläge ist die innerhalb eines Kalendermonats geleistete Arbeitszeit jeweils zusammenzurechnen und alsdann auf eine volle Arbeitsstunde aufzurunden. ³Das Entgelt ist für den Kalendermonat zu berechnen und spätestens am Letzten des folgenden Monats zu zahlen; auf betrieblicher Ebene kann der 15. des folgenden Monats als Zahltag bestimmt werden. ⁴Die Zahlung erfolgt auf ein von dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union.

Protokollerklärung:

Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.

§ 16

Betriebliche Altersversorgung

¹Die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten in Betrieben nach § 7 erfolgt nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 (ATV-K) bzw. des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 (ATV). ²Entgelt nach § 8 ist nicht zusatzversorgungspflichtig. ³Die Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 1 ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Abschnitt IV

Urlaub, Arbeitsbefreiung

§ 17

Erholungsurlaub, Sonderurlaub

- (1) ¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 11). ²Der Erholungsurlaub beträgt 33 Werktage.
- (2) ¹Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ²Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden und kann auch in Teilen genommen werden.
- (3) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
 - a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält die/der Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses $\frac{1}{12}$ des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
 - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um $\frac{1}{12}$. Das nach Absatz 1 Satz 1 fort zu zahlende Entgelt wird zu dem in § 15 Satz 3 genannten Zeitpunkt gezahlt.
 - d) Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden, wobei ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden soll.
- (4) Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 18 Arbeitsbefreiung

(1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 11 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|---|--|
| a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | ein Arbeitstag, |
| b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils | zwei Arbeitstage, |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | ein Arbeitstag, |
| d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum | ein Arbeitstag, |
| e) schwere Erkrankung | |
| aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, | ein Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr. |

²Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- | | |
|--|--|
| f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten. |
|--|--|

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 11 nur insoweit, als Beschäftigte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 11 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 11 erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund und der VKA oder ihrer Mitgliedverbände kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 11 ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 11 gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Abschnitt V
Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 19
Befristete Arbeitsverhältnisse

Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.

§ 20

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheides folgt.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) ¹Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Arztes oder eines nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bestimmten Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 21

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. ²Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist nach einer Beschäftigungszeit (§ 24 Abs. 3)
 - von bis zu einem Jahr ein Monat zum Ende eines Kalendermonats,
 - von mehr als einem Jahr sechs Wochen,
 - von mindestens fünf Jahren drei Monate,
 - von mindestens acht Jahren vier Monate,
 - von mindestens zehn Jahren fünf Monate,
 - von mindestens zwölf Jahren sechs Monatezum Ende eines Kalendervierteljahres.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für befristete Arbeitsverhältnisse.

§ 22

Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.

§ 24

Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Großbetriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. ²Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten
- 20 Pferden oder anderen Einhufern,
 - 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
 - 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
 - 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
 - 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
 - 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
 - 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Für die Anwendung des § 6 entsprechen 20 Großvieheinheiten

- 40 Stück Rotwild,
- 100 ausgewachsene Wildschweine,
- 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
- 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

²Als Großbetriebe im Sinne des § 6 gelten auch Geflügelschlachtbetriebe, in denen regelmäßig an vier Tagen in der Woche mit mindestens acht Stunden Schlachtdauer geschlachtet wird.

- (2) ¹Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 17 Abs. 4, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt.

§ 25

Überleitung von Beschäftigten außerhalb öffentlicher Schlachthöfe aus der Stückvergütung in das Stundenentgelt

- (1) ¹Beschäftigte in Großbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben, die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine Stückvergütung nach § 12 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) oder nach § 12 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) bezogen haben, erhalten neben dem Entgelt nach § 7 Abs. 2 für ihre Tätigkeit je Stunde eine individuelle, nicht dynamisierte Besitzstandszulage, die ohne Unterscheidung der Tierart gezahlt wird. ²Die Besitzstandszulage ergibt sich aus der Differenz des nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten individuellen Stundenentgelts je Schlachtbetrieb und dem Entgelt nach § 7 Abs. 2. ³Eine Besitzstandszulage für bislang mit der Stundenvergütung abgegoltene Tätigkeit wird nicht gewährt.
- (2) ¹Die im Jahr 2007 (Referenzzeitraum) gezahlte Summe der Stückvergütungen nach § 12 Abs.1 Unterabs. 3 TV Ang aöS, § 12 Abs. 1 Unterabs. 3 TV Ang-O aöS und 50 v.H. der Zuschläge nach § 12 Abs. 2 TV Ang aöS, § 12 Abs. 2 TV Ang-O aöS wird durch die von der/dem Beschäftigten für die Erzielung der Stückvergütungen aufgewendete Arbeitszeit dividiert. ²Dieser Entgeltbetrag pro Stunde bildet das individuelle Stundenentgelt. ³Die Arbeitszeit darf dabei nicht geringer sein als das Produkt aus den Stückzahlen und den Mindestuntersuchungszeiten je Tierart nach § 9 des 4. Abschnitts der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene – AVV LmH) vom 12. September 2007. ⁴Ist die/der Beschäftigte im Referenzzeitraum in mehreren Schlachtbetrieben eingesetzt gewesen, ist das individuelle Stundenentgelt für jeden Schlachtbetrieb gesondert zu ermitteln. ⁵Werden in einem Betrieb verschiedene Tierarten geschlachtet, so sind in die Berechnung alle Tierarten mit einzubeziehen.
- (3) ¹Ist die im Referenzzeitraum aufgewendete Arbeitszeit der/des Beschäftigten nicht erfasst, wird die vom Schlachtbetrieb zu übermittelnde Tagesschlachtzahl durch die tägliche Schlachtdauer, ggf. abzüglich havariebedingter Bandstillstandzeiten dividiert. ²Die so ermittelte Schlachtzahl pro Stunde ist durch die Anzahl der eingesetzten, mindestens durch die Anzahl der nach dem Dienstplan einzusetzenden Beschäftigten zu dividieren. ³Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Sofern die nach Absatz 3 notwendigen Angaben nicht verfügbar sind, wird die Mindestuntersuchungszeit nach § 9 des 4. Abschnitts der AVV LmH zuzüglich 40 v. H. als Arbeitszeit pro Stück zugrunde gelegt. ²Die so ermittelten Zeiten gelten als geleistete Arbeitsstunden. ³Die Summe der Stückvergütungen für das Jahr 2007 (Referenzzeitraum) ist unter Anwendung der Anlage 2 des TV Ang aöS, TV Ang-O aöS in der im Referenzzeitraum anzuwendenden Fassung zu ermitteln und durch die Summe der Untersuchungszeit nach Satz 1 zu dividieren. ³Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3:

Waren im Referenzzeitraum von der Anlage 2 des TV Ang aöS, TV Ang-O aöS aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung abweichende Stückvergütungen vereinbart, sind diese maßgebend.

- (5) ¹Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 2 erhält die/der Beschäftigte für die geleisteten Arbeitsstunden, jedoch nicht über die im Referenzzeitraum über die durchschnittlich monatlich nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigten Arbeitsstunden hinaus, soweit sie die entsprechende Tätigkeit im selben Betrieb weiter ausüben. ²Absatz 6 Satz 3 bleibt unberührt. ³Für darüberhinausgehende Arbeitsstunden erhalten die Beschäftigten das Entgelt nach § 7 Abs. 2.
- (6) ¹Die Beschäftigten werden nach Art und Umfang für die Dauer der Besitzstandszahlung im selben Schlachtbetrieb entsprechend den im Referenzzeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten durchschnittlichen monatlichen Arbeitsstunden eingesetzt. ²Bei einem Minderbedarf an entsprechender Arbeitsleistung aufgrund rechtlicher oder organisatorischer Änderungen im Betrieb, insbesondere einer Verringerung der Schlachtzahlen, reduziert sich der Anspruch nach Satz 1 entsprechend. ³§ 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Kommt die/der Beschäftigte ihrer/seiner Arbeitspflicht nicht nach, entfällt insoweit der Beschäftigungsanspruch und der Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Absatz 5.
- (7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend auch bei einer Beschäftigung in einem anderen Schlachtbetrieb im Zuständigkeitsbereich desselben Arbeitgebers, es sei denn der Wechsel der Beschäftigung erfolgt auf Wunsch der/des Beschäftigten oder zur Vermeidung einer verhaltens- oder betriebsbedingten Kündigung.
- (8) ¹Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 vermindert sich um jede nach dem 31. Dezember 2009 wirksam werdende Erhöhung der Stundenentgelte nach § 7 Abs. 2 um den Erhöhungsbetrag. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 vermindert sich darüber hinaus am 1. September 2009 und anschließend jeweils am 1. September eines Kalenderjahres, wenn die/der Beschäftigte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages beim selben Arbeitgeber in der Stückvergütung
 - a) mehr als 30 Jahre tätig war, insgesamt achtmal um jeweils ein Achtel,
 - b) mehr als 20 Jahre tätig war, insgesamt siebenmal um jeweils ein Siebtel,
 - c) mehr als 15 Jahre tätig war, insgesamt sechsmal um jeweils ein Sechstel,
 - d) mehr als zehn Jahre tätig war, insgesamt fünfmal um jeweils ein Fünftel,
 - e) zehn Jahre oder weniger tätig war, insgesamt viermal um jeweils ein Viertel der ursprünglichen Besitzstandszulage.
- (9) Nach Wegfall der Besitzstandszulage nach Absatz 8 wird die/der Beschäftigte mit der Hälfte der im vorangegangenen Kalenderjahr pro Woche durchschnittlich geleisteten Stunden, höchstens mit zehn Stunden, aber nicht unter zwei Stunden, zur Arbeit herangezogen. Arbeitsvertraglich kann davon abweichendes vereinbart werden. § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

Protokollerklärung zu Absatz 2 und 3:

Liegen in Wildbearbeitungsbetrieben im Referenzzeitraum die Angaben nach Absatz 2 oder Absatz 3 nicht vor, tritt an die Stelle des Jahres 2007 das Jahr 2009 als Referenzzeitraum. In diesen Fällen findet bis zum 31. Dezember 2009 § 8 Anwendung.

§ 26

Übergangsvorschriften für Beschäftigte außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

- (1) ¹Außerhalb öffentlicher Schlachthöfe in Großbetrieben, die am 31. August 2008 schon und am 1. September 2008 noch bestanden haben und bei denen im Durchschnitt des Referenzzeitraums des § 25 Abs. 2 Satz 1 weniger als 300 Großvieheinheiten monatlich geschlachtet worden sind, erhalten die Beschäftigten abweichend von § 7 die Stückvergütung nach § 8, wenn der Arbeitgeber in der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag aufgeführt ist. ²Arbeitgeber sind in die Anlage 2 aufzunehmen, soweit sie dies bis zum 31. Oktober 2008 dem Kommunalen Arbeitgeberverband, dem sie angehören, schriftlich mitgeteilt haben (Ausschlussfrist). ³§ 9 gilt entsprechend. ⁴Die Beträge in § 8 Abs. 5 ermäßigen sich um 5 v.H. ⁵Von Satz 1 und 2 kann durch landesbezirklichen Tarifvertrag abgewichen werden.
- (2) Für Beschäftigte außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, die am 31. August 2008 schon und am 1. September 2008 noch beschäftigt waren, beträgt abweichend von § 8 Abs. 3 Buchst. a der Zuschlag 100 v.H.

§ 27

Übergangsvorschriften für Beschäftigte in öffentlichen Schlachthöfen, Geflügelschlachtbetriebe

- (1) ¹In öffentlichen Schlachthöfen, die am 31. August 2008 schon und am 1. September 2008 noch bestanden haben und keine Großbetriebe sind, erhalten die Beschäftigten abweichend von § 8 die Stundenvergütung nach § 7. ²§ 9, § 10 und § 16 gelten entsprechend. ³Von Satz 1 und 2 kann durch landesbezirklichen Tarifvertrag abgewichen werden.
- (2) ¹Für beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages unter den Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang iöS) oder unter den Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) fallende Beschäftigten in Betrieben nach § 7 werden die Beschäftigten abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 mit der Hälfte der im Referenzzeitraum im Sinne des § 25 Abs. 4 Satz 2 pro Woche durchschnittlich geleisteten Stunden, höchstens mit zehn Stunden, aber nicht unter zwei Stunden, zur Arbeit herangezogen. ²Arbeitsvertraglich kann davon abweichendes vereinbart werden. ³§ 25

Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages unter den Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfen (TV Ang aöS) oder unter den Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfen (TV Ang-O aöS) fallende Beschäftigte in Geflügelschlachtbetrieben, die Großbetriebe sind, entsprechend.

§ 28 **[aufgehoben]**

§ 29 **Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang iöS) vom 1. April 1969,
 - b) der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) vom 1. April 1969,
 - c) der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) vom 9. November 1994,
 - d) der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) vom 9. November 1994.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können § 7, § 8 und § 9 sowie die Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. März 2027, schriftlich gekündigt werden.

Anhang (zu § 1 Nr. 5)

Anlage 1

**Tabelle der Stückvergütungen für amtliche Tierärztinnen/Tierärzte und Fachassistentinnen/Fachassistenten
gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz TV-Fleischuntersuchung**

Tier	Beschäftigte/r	Stückvergütung bis 31. März 2025	Stückvergütung vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	Stückvergütung ab 1. Mai 2026
Einhufer	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	22,91 Euro	23,62 Euro	24,28 Euro
Rind	Tierärztin/Tierarzt Fachassistentin/Fachassistent	16,70 Euro 15,52 Euro	17,22 Euro 16,00 Euro	17,70 Euro 16,45 Euro
Schaf, Ziege	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	5,74 Euro	5,92 Euro	6,09 Euro
Haarwild ^{1) 3)}	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	7,49 Euro	7,72 Euro	7,94 Euro
Schwein* Fleischuntersuchung	Tierärztin/Tierarzt Fachassistentin/Fachassistent	6,94 Euro 6,26 Euro	7,16 Euro 6,45 Euro	7,36 Euro 6,63 Euro
Schwein, Sumpfbiber, Trichinenuntersuchung ²⁾ (Tierkörper und Tierkör- perteil)	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	6,88 Euro	7,09 Euro	7,29 Euro
Wildschwein Trichinen- untersuchung ^{2) 3)}	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	8,84 Euro	9,11 Euro	9,37 Euro

Einhufer, andere Tiere Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	8,45 Euro	8,71 Euro	8,95 Euro
---	--	-----------	-----------	-----------

- 1) Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von freilebendem Wild im Sinne des Anhangs I Abschnitt IV Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.
- 2) Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.
- 3) Auch jeweils Farmwild.
- * In Betrieben nach Anlage 2 beträgt die Stückvergütung für Tierärztinnen/Tierärzte bis 31. März 2025 6,29 Euro, vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 6,49 Euro und ab 1. Mai 2026 6,67 Euro. Für Fachassistentinnen/Fachassistenten beträgt die Stückvergütung bis 31. März 2025 5,69 Euro, vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 5,87 Euro und ab 1. Mai 2026 6,03 Euro.

Anlage 2

Arbeitgeber gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1, bei denen auf Beschäftigte in Großbetrieben mit Schlachtungen von weniger als 300 Großvieheinheiten monatlich die Stückvergütung nach § 8 zu zahlen ist

Hochtaunuskreis,
Kreis Aachen,
Kreis Rendsburg-Eckernförde,
Kreis Schleswig-Flensburg,
Kreis Siegen-Wittgenstein,
Kreis Soest,
Kreis Steinfurt,
Lahn-Dill-Kreis,
Landkreis Cloppenburg,
Landkreis Dahme-Spreewald,
Landkreis Emsland,
Landkreis Göttingen,
Landkreis Hildburghausen,
Landkreis Kitzingen,
Landkreis Leer,
Landkreis Lüneburg,
Landkreis Mainz-Bingen,
Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
Landkreis Rotenburg,
Landkreis Schwandorf,
Landkreis Schweinfurt,
Landkreis Trier-Saarburg,
Wetteraukreis,
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Niederschriftserklärung zu § 25 Abs. 6:

Der Arbeitgeber hat bei der Heranziehung der/des Beschäftigten im Rahmen der Beschäftigungssicherung die bisherigen Grundsätze für ihre/seine Heranziehung zur Arbeit unter Berücksichtigung dienstlicher Notwendigkeiten zu beachten.